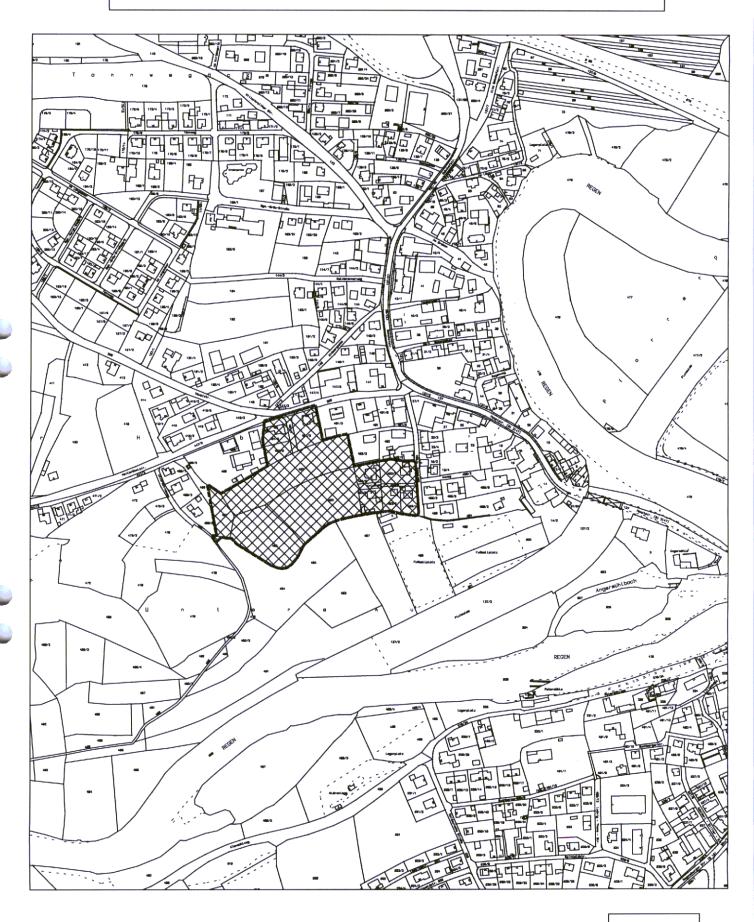
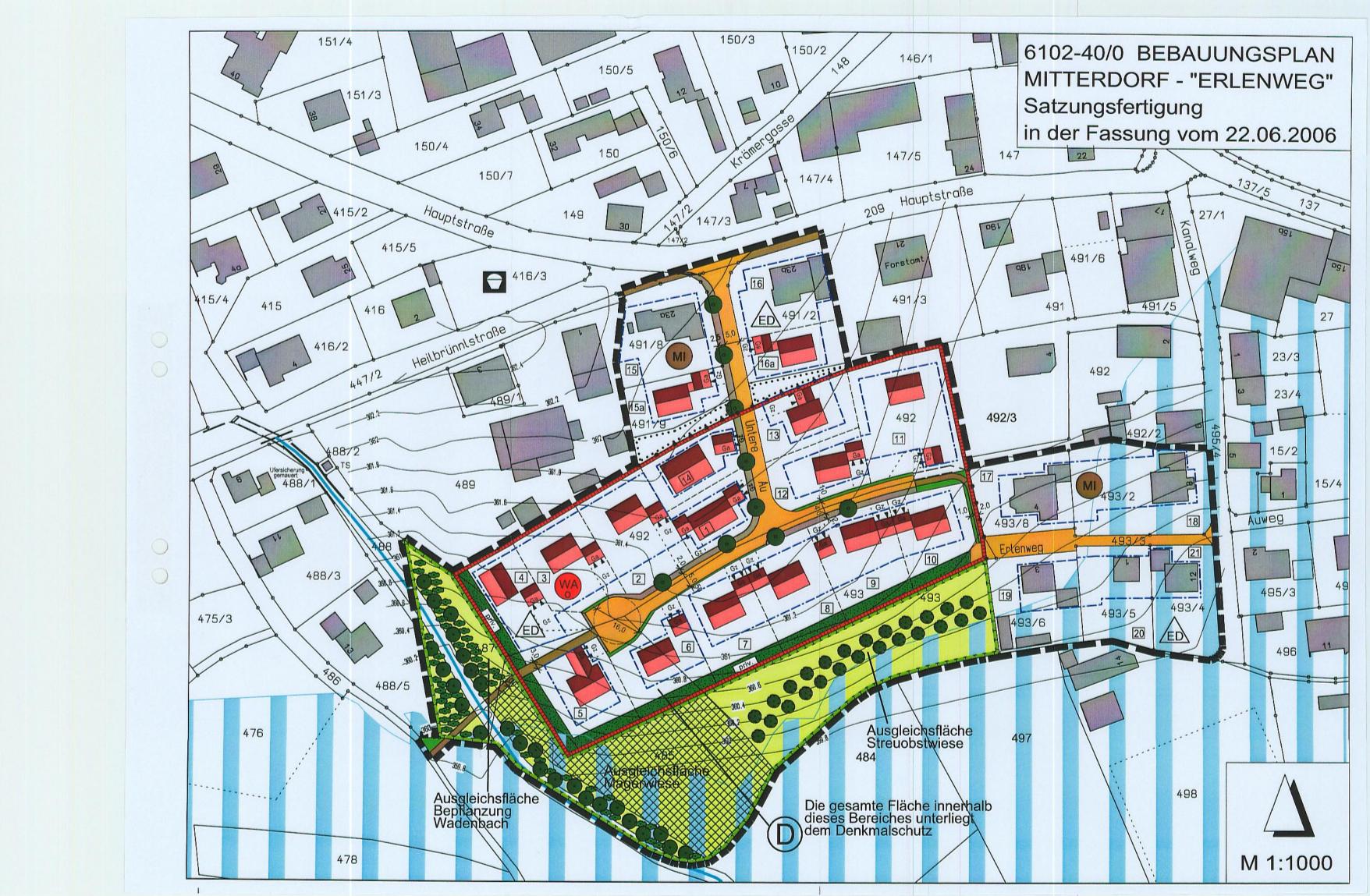
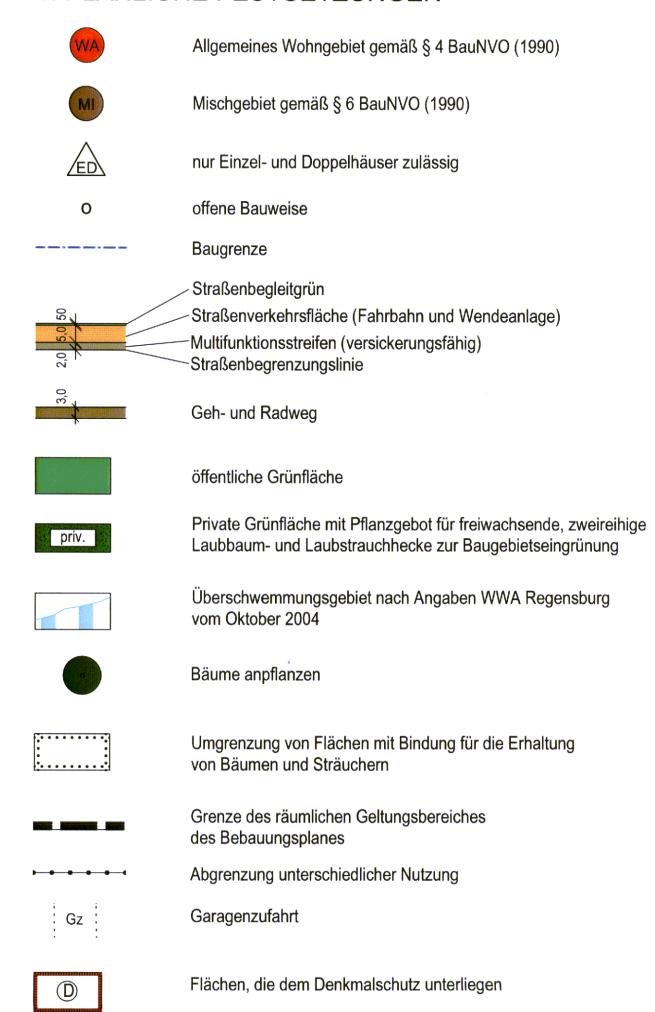
## ÜBERSICHTSLAGEPLAN MITTERDORF - ERLENWEG

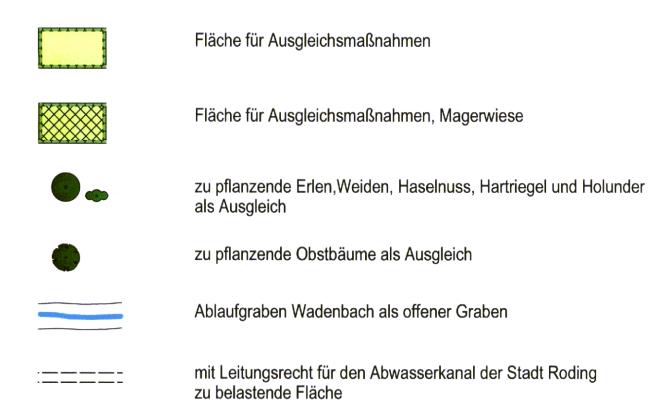


<u>A</u> M 1 : 5.000



## 1. PLANLICHE FESTSETZUNGEN



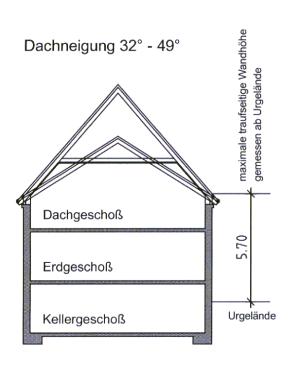


## 2. PLANLICHE HINWEISE

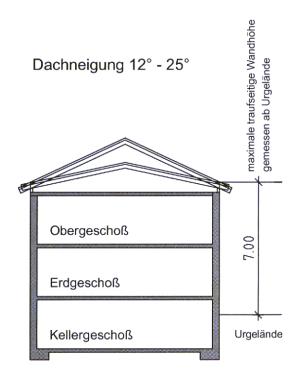
	Bebauungsvorschlag für Wohngebäude Die Firstrichtung wird nicht zwingend vorgeschrieben
Ga	Bebauungsvorschlag für Garagen oder Nebengebäude Die Firstrichtung wird nicht zwingend vorgeschrieben
<b>◄</b>	Garageneinfahrt in Pfeilrichtung
	bestehende Gebäude
- minim minim delim deli	geplante Grundstücksgrenze
12	Parzellennummer
278/12	bestehende Grundstücksgrenzen, Flurstücksnummer
390	Höhenschichtlinien
	Spielplatz

## 3. REGELBEISPIEL M. 1:200

Beispiele für Hauptgebäude mit Satteldach



Gebäudetyp a) II Vollgeschosse Erdgeschoss und Dachgeschoss



Gebäudetyp b)
II Vollgeschosse
Erdgeschoss und Obergeschoss
(Dachgeschoss nicht ausgebaut)

#### 4. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 4.1 Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO (1990)

MI Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO (1990)

Das Mischgebiet (MI) wird in seiner Nutzung beschränkt.

Das Mischgebiet (MI) wird gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 BauNVO (1990) nach der Art der zulässigen Nutzung und der Art der Betriebe gegliedert:

Von den Nutzungen im Sinne des § 6 Abs. 2 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- 3. Vergnügungsstätten nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO von den sonstigen Gewerbebetrieben (siehe § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) die

- 1. Kfz-Reparaturwerkstätten
- 2. Schlossereien
- 3. Tischlereien
- 4. Tankstellen nicht zulässig.

#### 4.2 Maß der baulichen Nutzung

offene Bauweise: es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Bauweise

im WA-Gebiet maximal zulässige Grundflächenzahl: 0,3 GRZ

im MI-Gebiet maximal zulässige Grundflächenzahl: 0,3

Zahl der maximal sind 2 Vollgeschosse erlaubt Vollgeschosse

maximal sind 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig; Anzahl der Wohneinheiten ie bei Doppelhäusern ist maximal 1 Wohneinheit je Doppelhaushälfte

Wohngebäude zulässig

#### 4.3 Abstandsflächen

Abstandsflächen: Verkürzte Abstandsflächen sind nicht zugelassen;

Art. 7 Abs. 1 BayBO 1998 findet somit keine Anwendung.

#### 4.4 Festsetzungen zum Schutz vor Hochwasser

Die **Mindesthöhenlage** der FOK Erdgeschoß der Wohngebäude und Garagen beträgt **361,30 m ü. NN**.

Die Keller sind bis zu einer Höhe von 361,30 m ü. NN druckwasserdicht auszubilden. Kelleröffnungen dürfen nicht unterhalb der Höhe 361,30 m ü. NN angebracht werden.

Bauliche Anlagen mit einer FOK unter 361,30 m ü. NN dürfen nicht für Wohnzwecke, gewerbliche Nutzungen oder zur Lagerung wassergefährdender Stoffe oder höherwertiger Sachgüter genutzt werden.

Durch die Höhenlage des Baugebiets besteht eine erhöhte Gefahr, daß der Abwasserkanal rückstaut. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach DIN 1986 auszubilden, um die Gebäude gegen Rückstau aus dem Abwasserkanal zu schützen.

Geländeauffüllungen und Stützmauern zum Schutz vor Hochwasser sind nicht zulässig.

#### 4.5 Festsetzungen zu den Hauptgebäuden

Gebäudetyp des Es sind 2 verschiedene Gebäudetypen zulässig:

Hauptgebäudes Gebäudetyp a) oder Gebäudetyp b)

Firstrichtung die Firstrichtung ist nicht zwingend vorgeschrieben

Dachform Satteldach, Satteldach mit Krüppelwalm, Walmdach, Zeltdach,

Pultdach, versetzte Pulte

Dachdeckung Dachziegel bzw. Dachsteine, Blecheindeckung, Grasdach

Dacheinschnitte nicht zulässig

Fassaden Putz mit freier Farbgestaltung oder Holzverschalung in hellen

Tönen. Großflächige Bauteile oder Verkleidungen aus Kunststoff,

Metall oder Beton sind unzulässig.

#### Festsetzungen zum Gebäudetyp a)

Bauform Erdgeschoß und Dachgeschoß;

das Dachgeschoß ist als Vollgeschoß nach der BayBO möglich.

Wandhöhe maximal 5,70 m

Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche

bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut,

traufseitig gemessen.

Wandhöhe bei

Pultdach

Die Pultdachhöhe einer freistehenden Pultdachfirstwand ohne Gegenpult wird auf maximal 7,00 m ab natürlichem Gelände

begrenzt.

Dachneigung

32° - 49°, bei Pultdächern 7° bis 25° zulässig

Dachgauben

zulässig bis 3 m² Ansichtsfläche, max. 2 Dachgauben je Dachseite,

Abstand der Gaube vom Ortgang mind. ¼ der Dachlänge,

bei Zwerchgiebel am Gebäude sind nur Satteldachgauben zulässig.

Zwerchgiebel

max. 1 Zwerchgiebel je Dachseite zulässig; Breite max. 1/3 der

Länge des Hauptgebäudes; Abstand zur Gebäudekante des

Hauptgebäudes mindestens 3,0 m; Abstand zu Gauben mindestens

2,0 m;

Seitenverhältnis:

Das Verhältnis der Breite (Giebelseite) zur Länge (Traufseite) muss, außer bei Zeltdächern, mindestens 1:1,2 betragen.

#### Festsetzungen zum Gebäudetyp b)

Bauform Erdgeschoß, Obergeschoß und Dachgeschoß (nicht ausgebaut)

Traufseitige

maximal 7,00 m;

Wandhöhe

Als Wandhöhe gilt das Maß von der natürlichen Geländeoberfläche

bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut,

traufseitig gemessen.

Wandhöhe bei

Pultdach

Die Pultdachhöhe einer freistehenden Pultdachfirstwand ohne Gegenpult wird auf maximal 7,80 m ab natürlichem Gelände

begrenzt.

Dachneigung

12° - 25°, bei Pultdächern 7° bis 25° zulässig

Dachgauben

nicht zulässig

Zwerchgiebel

nicht zulässig

Dacheinschnitte

nicht zulässig

#### 4.6 Festsetzungen zu Garagen, Carports und Nebengebäuden

Standorte: Garagen und Carports sind nur innerhalb der im Bebauungsplan

festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig.

Sonstige Nebengebäude, die nach Art. 63 BayBO allgemein genehmigungsfrei sind, sind unter Einhaltung der Abstandsflächen

auf der gesamten Bauparzelle zulässig, jedoch nicht im

dargestellten Überschwemmungsgebiet.

Wandhöhe: bei Grenzgaragen im Mittel nicht über 3,00 m;

bei Einhaltung der Abstandsfläche nach Art. 6 BayBO bis maximal

4,00 m zulässig.

Ausführung: bezüglich der Dachform, der Dachneigung, der Dachdeckung und

der Fassadengestaltung sind Garagen dem Hauptgebäude anzugleichen. Bei aneinandergrenzenden Garagen ist die

nachbauende bezüglich Dachform, Dachneigung und Material, der erstbauenden anzupassen (Vorrang vor der Anpassung an das

Hauptdach).

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

#### 4.7 Grünordnung

Bei Pflanzen im öffentlichen und privaten Bereich sind ausschließlich standortgerechte, ungiftige Gehölze zu verwenden.

#### Öffentliche Bepflanzung:

Zur Straßenraumgestaltung und Straßenraumdurchgrünung sind im Bereich des Multifunktionsstreifens Standorte für Laubbäume festgesetzt sowie Flächen für Straßenbegleitgrün dargestellt.

#### Private Bepflanzung:

Die Bepflanzung der Gärten und privaten Grundstücke muß landschaftsgerecht mit heimischen Sträuchern und Gehölzen einschließlich Obstbäumen erfolgen. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist auf je 300 m² Grundstücksfläche mindestens ein mittel- bis großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen.

Zur Sicherung der Ortsrandeingrünung sind an den Parzellengrenzen des neugeplanten Wohngebietes zur freien Landschaft hin 5 m breite private Grünflächen mit Pflanzgebot für freiwachsende, zweireihige Laubbaum- und Laubstrauchhecken festgesetzt.

Für die Berankung von Wänden sind geeignet alle Efeu- und Parthenocissusarten (Wilder Wein), Clematisarten, Kletterhortensie, Kletterrosen, Akebie, Knöterich, Hopfen, Pfeifenwinde, Geißblatt, Baumwürger, Blauregen sowie Obstspaliere.

Bei Hecken, Sträuchern und Bäumen sind die vorgeschriebenen Grenzabstände einzuhalten, das sind: für alle Gehölze, die bis zu 2,00 m hoch werden 0,50 m und für alle höher wachsenden Gehölze über 2,00 m beträgt der Grenzabstand 2,00 m. Dieser Grenzabstand gilt sowohl zwischen den einzelnen Hausgärten als auch zu den Straßen hin und auch bei der privaten Randeingrünung zu den Ausgleichsflächen hin.

#### Pflanzenliste:

Bäume:

Bergahorn Acer pseudoplatanus Spitzahorn Acer patanoides Feldahorn Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Stieleiche Quercus robur Vogelbeere Sorbus aucuparia Ulmus glabra Bergulme Linde Tilia cordata Hängebirke Betula pendula Prunus avium Kirsche Esche Fraxinus excelsior

Sträucher:

Haselnuss Corylus avellana

Heckenkirsche Lonicera xylosterum und nigra

Hartriegel Cornus sanguianea Schlehe Prunus spinosa

Schneeball Viburnum opulus und lantana

Pfaffenkäppchen Euonymus europaeus

Alpenjohannisbeere Ribes alpinum, sanguineum u. aureum

Wildrose Rosa canina, rugosa, multiflora,

rubiginosa, spinosissima, nitida, moyesii

und hugonis

Holunder Sambucus nigra und racemosa

Strauchweiden Salix aurita, caprea Traubenkirsche Prunus padus

Kreuzdorn Rhamnus frangula, catharticus

#### 4.8 Denkmalschutz

Die Parzellen mit der Nummer 1-14 unterliegen dem Denkmalschutz. Der Antragsteller hat vor Beginn der Erdarbeiten eine sachgerechte archäologische Sondierung unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) im Bereich der geplanten Bauflächen durchzuführen.

Nach Ergebnis der Sondierung hat der Antragsteller eine archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des BLfD zur Sicherung und Dokumentation aller von den geplanten Maßnahmen betroffenen Bodendenkmälern durchzuführen nach den Grabungsrichtlinien und dem Leistungsverzeichnis des BLfD. Mit den Erdarbeiten für die geplante Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht dokumentiert wurden. Der Antragsteller hat alle Kosten der Sondierung und der Ausgrabungen zu tragen.

#### 4.9 Weitere Festsetzungen

Abgrabungen bis max. 0,30 m zulässig

Auffüllungen bis max. 0,75 m zulässig

Stützmauern

sind unzulässig

Einfriedungen

Gesamthöhe max. 1,00 m, Sockel sind nicht zulässig,

Straßenseitig: nur senkrechte Holzlatten- oder Hanichelzäune,

Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend ausbilden;

Seitliche und rückwärtige Grundstücksgrenzen: Es sind auch

Maschendrahtzäune mit Hinterpflanzung erlaubt.

Wasserwirtschaft

Offene Stellplätze, Grundstückszufahrten und sonstige befestigte Flächen auf privaten Grundstücken sind wasserdurchlässig zu gestalten (Rasengittersteine, Pflaster mit Rasenfugen), damit das

Niederschlagswasser versickern kann.

Post- und

entfällt, mit Ausnahme der zur Erschließung erforderlichen

Fernmeldeanlagen Telekom-Leitungen, welche im Zuge der Baugebietserschließung verlegt werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB hat die Führung

von Telekommunikationsleitungen unterirdisch zu erfolgen.

#### 5. TEXTLICHE HINWEISE

Die Abstandsflächen regeln sich nach der entsprechenden Bestimmung der BayBO in der jeweils gültigen Fassung.

Auf jeder Parzelle sollten Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser errichtet werden, welches zur Gartenbewässerung und Toilettenspülung verwendet wird. Darüber hinaus soll das restliche unverschmutzte Niederschlagswasser auf eigenem Grundstück versickert werden.

Bei den Außenbeleuchtungen sind nur insektenunschädliche Beleuchtungssysteme zulässig.

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 91 BayBO erlässt der Stadtrat folgende

#### SATZUNG

§ 1

Der Bebauungsplan Mitterdorf-"Erlenweg" Nr. 6102-40/0 in der Fassung vom 22.06.2006 ist beschlossen

§ 2

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes – Planzeichnung und Textliche Festsetzungen mit den örtlichen Bauvorschriften – werden mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der dauernden öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Roding, 03.07.2006

Reichold, 1. Bürgermeister

# B E B A U U N G S P L A N MITTERDORF - "ERLENWEG"

S T A D T LANDKREIS REG.-BEZIRK R O D I N G C H A M O B E R P F A L Z 6102-40/0

SATZUNGS-FERTIGUNG

in der Fassung vom 22.06.2006

1.	AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS
	BESCHLUSS

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 25.02.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes MITTERDORF - "ERLENWEG" nach § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Stadtratsbeschluss wurde mit Bekanntmachung vom 22.03.1999 am 29.03.1999 ortsüblich bekannt gemacht.

#### 2. FACHSTELLEN-ANHÖRUNG

Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.04.1999 mit Anschreiben vom 12.05.1999 übersandt und eine Frist bis 18.06.1999 zur Äußerung gesetzt.

#### 3. BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung u. Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 30.04.1999 hat in der Zeit vom 17.05.1999 bis 18.06.1999 stattgefunden. Hierauf wurde durch Bek. vom 30.04.1999, angeschlagen am 03.05.1999 hingewiesen.

## 4. ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB Der vom Stadtrat am 24.02.2005 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.02.2005 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.03.2005 bis 19.04.2005 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 25.02.2005 am 01.03.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

#### 5. ERNEUTE AUSLEGUNG

nach § 4a Abs. 3 BauGB

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.02.2006 wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 09.03.2006 bis 12.04.2006 im Rathaus erneut öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der erneuten Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 27.02.2006 am 01.03.2006 ortsüblich bekannt gemacht.

## 6. SATZUNGSBESCHLUSS

Die Stadt Roding hat mit Beschluss des Stadtrates vom 22.06.2006 den Bebauungsplan Nr. 6102-40/0 mit Begründung in der Fassung vom 22.06.2006 als Satzung beschlossen.

#### 7. GENEHMIGUNG

nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungsplan Nr. 6100-35 entwickelt ist. Dieser ist am 03.04.2006 wirksam in Kraft getreten.

## 8. AUSFERTIGUNG

Roding, 29.06.2006/

Der Bebauungsplan MITTERDORF - "ERLENWEG" Nr. 6102-40/0 wird hiermit als Satzungsfertigung in der Fassung vom 22.06.2006 ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

Reichold, 1. Bürgermeister

9. INKRAFTTRETEN

STADT RODING Roding, 03.07.2006

Reichold, 1. Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung durch den Stadtrat wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung vom 30.06.2006 am 03.07.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 6102-40/0 rechtsverbindlich in Kraft.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 22.06.2006 wird seit diesem Tage

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 22.06.2006 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB und der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

10. P L A N U N G

STADTBAUAMT RODING Schulstraße 15 93426 Roding

Tel. 09461/9418-0

 Vorentwurf:
 30.04.1999

 Entwurf:
 24.02.2005

 2. Entwurf:
 16.02.2006

 Satzungsfertigung:
 22.06.2006

i.A. Weixel

